

D.

A n n e i d u n g

über aus N. N. abstammende Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulative vom 18. September 1831.

Der unterzeichnete Fabrikant in baumwollenen Waaren meldet dem Fürstl. Keussischen Steueramte zu Weira, mit Bezugnahme auf den von dem General-Inspector zu Erfurt unterm . . . ten 183 . . . erhaltenen Erlaubnißscheine hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Waaren, bestehend in

| Laufende Nummer. | Benennung der Waaren, nach den Sägen der Erhebungstafel. | Netto-Gewicht der Waaren, mit Buchstaben geschrieben. | | Der Collis | | |
|------------------|--|---|--------------------|------------|----------|--|
| | | Centner. | Pfund. | Anzahl | Marken | Nummer |
| 1. | Baumwollene Zeuge. | Zwanzig. | Fünf und sechszig. | 7. | Zeichen. | 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. |

über das Haupt-Zollamt zu Hanau zur Messe nach Frankfurt a. M. zu versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten $\left\{ \begin{array}{l} \text{hiesiger} \\ \text{nach Frankfurt a. d. D.} \end{array} \right\}$ zurückbringen will, und versichert hierbei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik zu N. N. gefertigt worden sind.

Weira, den . . . ten 183 . . .

N. N.